

II-507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

10.12.1964

192/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r w a n - S c h l o s s e r , W e i n m a y e r ,  
Ing. Karl H o f s t e t t e r und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend Verfolgung der Vorkommnisse in Wiener Neustadt vom 9.10.1963.

-.-.-.-.-

In unserer Anfrage 46/J vom 16. Oktober 1963 haben wir Sie, Herr Minister, gefragt, ob Sie bereit sind, dafür zu sorgen, dass die Untersuchung der dem beschlagnahmten Plakattext zugrunde liegenden Vorkommnisse, derentwegen bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Anzeigen erstattet wurden, im Interesse der Verhinderung ähnlicher Vorfälle, mit grosser Beschleunigung durchgeführt wird.

Mit Anfragebeantwortung 51/A.B. haben Sie uns am 23.10.1963 geantwortet:

"Wegen der Vorkommnisse, die sich am 9. Oktober 1963 in Wiener Neustadt ereigneten, sind derzeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen beim Kreisgericht Wiener Neustadt anhängig."

Mit unserer Anfrage 50/J vom 30. Oktober 1963 richteten wir an Sie, Herr Minister, die Frage:

"1.) Wegen welcher Tatbestände sind die Vorerhebungen in diesem Verfahren eingeleitet und gegen welche Personen sind diese gerichtet?

2.) Können Sie, Herr Minister, die Zusicherung geben, dass diese Vorerhebungen beschleunigt betrieben werden?"

Darauf antworteten Sie uns am 15.11.1963 mit 58/A.B., dass das Bundesministerium für Justiz darauf achten wird, dass dieses Verfahren ohne jede Säumnis durchgeführt wird.

Inzwischen ist unter U 2041/63 IM NAMEN DER REPUBLIK ein Urteil erlassen, in dem es wörtlich heisst:

"Das erwiesene Verhalten der Privatkläger (gemeint sind damit der SPÖ-Vizebürgermeister Barwitzius, der SPÖ-Bürgermeister Neidel, der SPÖ-Angestellte Arnold Grabner) und der mit ihnen am 9.10.1963 vor der Bezirkshauptmannschaft erschienenen Personen rechtfertigt wohl den Vorwurf des Terrors, unter dem im Sinne obiger Ausführungen ein planmässig vorbedachtes, organisiertes aggressives Verhalten unter Anwendung gewaltsamer rechtswidriger Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zieles zu verstehen ist."

192/J

- 2 -

Nachdem seit unserer letzten Anfrage mehr als 12 Monate vergangen sind, ohne dass uns bisher bekannt wurde, dass irgendeine Anklage gegen die Rädelsführer oder Täter der Terrorvorfälle vom 9. Oktober 1963 in Wiener Neustadt erhoben wurde, richten die gefertigten Abgeordneten an Sie, Herr Minister, folgende

A n f r a g e :

1.) Wie weit sind unter Heranziehung der im Urteil U 2041/63 enthaltenen Beweise Anträge auf Bestrafung gestellt worden und gegen wen?

2.) Wurde im speziellen wegen boshafter Sachbeschädigung (Herunterreißen und Verbrennen der Transparente) nach § 468 StG. Strafantrag gestellt?

3.) Wurde der erwiesene Sachverhalt, dass sich "der Privatankläger Barwitzius dem Fotografen zugewandt habe, der gerade in seiner unmittelbaren Nähe stand, und nach dessen Fotoapparat gegriffen hat, um ihn seinem Besitzer zu entreißen", in Richtung Raubversuch untersucht?

-.--.-.-.-